

Ausbildungsordnung für die Psychoanalytische Ausbildung am Institut für Psychoanalyse der DPG Stuttgart

Präambel

Hauptziel der Ausbildung zum/zur Psychoanalytiker:in ist es, psychoanalytische Kompetenz zu erwerben und eine psychoanalytische Haltung zu entwickeln. Wesentlich dafür sind emotionale und intellektuelle Offenheit für das menschliche Seelenleben in seiner ganzen Komplexität (insbesondere für die bewussten und unbewussten Konflikte), Interesse an neuen Erfahrungen, wissenschaftliche Neugier und der Wunsch, sich ein Verständnis für die Fülle des psychoanalytischen Wissens zu erarbeiten. Die Ausbildung führt zur eigenverantwortlichen Tätigkeit als Psychoanalytiker. Diese umfasst die Anwendungen der Psychoanalyse im Verstehen der eigenen Person, in der Krankenbehandlung, in der Forschung, im sozialen Feld und im Verständnis gesellschaftlicher und kultureller Prozesse.

Unsere Ausbildungsordnung (AO) zum/zur Psychoanalytiker:in der DPG orientiert sich an der AO der DPG. Sie geht einerseits über die gültigen staatlichen Aus- und Weiterbildungs-Ordnungen für Psychologen und Ärzte sowie über die AO der IPV hinaus, andererseits enthalten diese Ordnungen mehr Inhalte als wir sie verlangen. Übergänge zu den entsprechenden Ausbildungsgängen finden sich in den Anhängen zu dieser Ordnung.

Diese AO benutzt meist männliche Bezeichnungen, manchmal weibliche, teilweise männliche und weibliche Bezeichnungen. Gemeint sind immer Menschen aller Geschlechter.

1. Allgemeines

1.1 Die Ausbildung ist in der Regel kontinuierlich und berufsbegleitend.

1.2 Die Ausbildung umfasst

- die Lehranalyse (4.1)
- theoretische und klinische Lehrveranstaltungen (4.2; 4.4.3; 4.3.1.3)
- die praktische Ausbildung (4.3)

1.3 Die Ausbildung wird durch eine Zwischenprüfung in zwei Abschnitte untergliedert. Sie endet mit einer Abschlussprüfung.

1.4. Der Abschluss der Ausbildung qualifiziert für die Mitgliedschaft in der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG), in der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV) und in der „Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V.“ (DGPT).

2. Zulassung zur Ausbildung

2.1. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist neben der wissenschaftlichen Vorbildung - in der Regel ein Studium der Medizin, der Psychologie oder der Psychotherapie - die persönliche Eignung des Bewerbers. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Ausbildungsausschuss.

2.2. Zulassungsverfahren

2.2.1. Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung wird formlos an das dafür zuständige Mitglied des Ausbildungsausschusses gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

- a. ein ausführlicher Lebenslauf unter Einbeziehung der persönlichen Entwicklung,
- b. beglaubigte Abschriften der die bisherige Ausbildung belegenden Urkunden,
- c. Ein Passfoto neueren Datums.
- d. Der Bewerber entrichtet die Bewerbungsgebühr in der jeweils geltenden Höhe an das Institut.

2.2.2 Das Auswahlverfahren umfasst drei Einzelinterviews. Dem Bewerber werden hierfür drei dem Institut angehörende Analytiker durch den Ausbildungsausschuss benannt, von denen zwei DPG-IPV-Lehranalytiker:innen sein müssen.

Der Bewerber vereinbart die Termine mit den Interviewern selbst. Zweck der Interviews ist es, die persönliche Eignung und die Entwicklungsmöglichkeiten des Bewerbers einzuschätzen. Der Interviewer gibt seine Beurteilung schriftlich an den Ausbildungsausschuss.

2.2.3 Zulassungsbeschluss

Die Entscheidung über die Zulassung eines Bewerbers wird vom Ausbildungsausschuss nach vorangegangener Beratung getroffen. Sie wird gegenüber dem Bewerber wirksam, wenn sie ihm in einfacher Form schriftlich mitgeteilt worden ist.

Im Falle einer Ablehnung hat der Bewerber das Recht, sich bei dem zuständigen Mitglied des AA oder bei einem der Interviewer über die Ablehnungsgründe, sowie über die eventuelle Möglichkeit einer Wiederbewerbung zu informieren.

Eine Anrufung eines anderen Organs des Instituts zur Aufhebung dieses Beschlusses ist im Falle einer Ablehnung nicht möglich.

2.2.4 Ausbildungsvertrag

Nach der Zulassung schließt das Institut mit dem Bewerber einen Ausbildungsvertrag ab, in dem die Rechte und Pflichten beider Seiten abschließend geregelt sind.

2.3 Geltungsbereich der Zulassung

Die vom Institut für Psychoanalyse der DPG Stuttgart ausgesprochene Zulassung gilt nur für dieses Institut. Ein Anspruch auf Anerkennung durch andere Institute der DPG wird damit nicht begründet.

3. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

3.1 Das Ausbildungsverhältnis endet durch die qualifizierende Abschlussprüfung.

3.2 Ausbildungsteilnehmer (AT) können die Ausbildung durch schriftliche Kündigung ihres Ausbildungsvertrags zum jeweils folgenden Semesterende beenden.

3.3 Wenn sich die Eignung, psychoanalytische Behandlungen durchzuführen, im Verlauf der Ausbildung nicht ausreichend entwickelt, wird der Ausbildungsteilnehmer von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des AA; er ist dem AT schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

3.4 Ausbildungsteilnehmer im Praktikantenstatus sind verpflichtet, bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Institut angemessen für den Fortgang ihrer Behandlungen Sorge zu tragen.

4. Inhalt der Ausbildung

4.1. Lehranalyse

Die Lehranalyse (LA) ist der zentrale Bestandteil der Ausbildung. In ihr erlebt und bearbeitet der Analysand in einem längeren regressiven Prozess die eigene unbewusste Dynamik in der analytischen Beziehung.

4.1.1 Die Lehranalyse begleitet in der Regel die gesamte Ausbildung.

Sie soll in mindestens drei Sitzungen pro Woche und für einen kontinuierlichen und substanziellen Zeitraum, dessen Länge vom analytischen Prozess abhängig ist, mit mindestens vier Sitzungen in der Woche stattfinden.

4.1.2 Der Kandidat wählt seinen Lehranalytiker unter den am Institut tätigen DPG-IPV-Lehranalytikern aus. Lehranalysen bei IPV-Lehranalytiker:innen anderer Fachgesellschaften müssen durch den AA und durch das Aus- und Weiterbildungs-Gremium der DPG (AWG) genehmigt werden. Gegenwärtige oder vergangene dienstliche oder andere Abhängigkeiten oder die berufliche Zusammenarbeit als Kollegen schließen eine Lehranalyse aus.

4.1.3 Der Lehranalytiker ist zum Stillschweigen über alle ihm während der LA bekanntwerdenden Informationen verpflichtet. Darüber hinaus ist er von allen Beratungen und Entscheidungen, die den Kandidaten betreffen, ausgeschlossen, und enthält sich aller Äußerungen aus der Analyse (Non-Reporting-System). Beginn, Beendigung oder längere Unterbrechungen der LA werden dem AA vom Lehranalytiker mitgeteilt.

4.1.4 Der Studierende ist seinerseits verpflichtet, alle Veränderungen bezüglich seiner Lehranalyse (Frequenz, Unterbrechungen, Dauer, Wechsel des LA) unverzüglich dem AA mitzuteilen.

4.2. Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung vermittelt den gegenwärtigen Kenntnisstand der Psychoanalyse in Grundlagen und Fortentwicklungen. Sie umfasst Persönlichkeits- und Krankheitslehre, Diagnostik und Behandlungstechnik, Entwicklungs- und Kulturtheorie und andere Gegenstände der psychoanalytischen Wissenschaft einschließlich ihrer Geschichte. Daneben vermittelt sie Einblick in die Bedeutung der Nachbarwissenschaften für die Psychoanalyse.

Das DPG-IPV Curriculum umfasst mindestens 450 Stunden, die sowohl regional als auch überregional studiert werden können. Die überregional besuchten Veranstaltungen, die vom AWG der DPG angeboten werden, werden vom Institut anerkannt. Bei Lehrveranstaltungen anderer Institute oder Einrichtungen muss deren Anerkennung für die Ausbildung vor deren Besuch beim AA und beim AWG beantragt werden.

4.3. Praktische Ausbildung

4.3.1 Praktikum der psychoanalytischen Erstuntersuchungen:

4.3.1.1 Das Praktikum umfasst die Durchführung von 20 psychoanalytischen Erstuntersuchungen unter Supervision von Lehranalytiker:innen des Instituts. Über jede EU ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Drei dieser Erstuntersuchungen sollen, wenn möglich bei Kindern oder Jugendlichen durchgeführt werden.

4.3.1.2 Zehn dieser Erstuntersuchungen müssen vor der Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgen. Die Bescheinigungen über die Supervision von weiteren 10 Erstuntersuchungen müssen bei der Zulassung zur Abschlussprüfung vorgelegt werden.

4.3.1.3 Die Zulassung zum Praktikum der EU erfolgt durch den AA auf Antrag. Voraussetzung ist der Nachweis von mindestens 75 Stunden Lehranalyse, die regelmäßige Teilnahme an theoretischen Lehrveranstaltungen, sowie die Teilnahme am Erstinterview-Seminar für mindestens ein Semester.

4.3.1.4 Die Teilnahme am Erstinterview-Seminar ist bis zur Zwischenprüfung obligatorisch.

4.3.2 Psychoanalytische Behandlungen unter Supervision

4.3.2.1 Psychoanalytische Behandlungen unter Supervision sind ein weiterer zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Ausbildung. Aufgabe der Supervision ist es, den Ausbildungsteilnehmer dabei zu unterstützen, eine analytisch-methodische Kompetenz zu erwerben, eine ihm angemessene psychoanalytische Haltung zu entwickeln und sich seiner unbewussten Beteiligung am Behandlungsprozess bewusst zu werden.

4.3.2.2 Bis zum Abschluss der Ausbildung sind mindestens zwei hochfrequente psychoanalytische Behandlungen durchzuführen, mit einer Frequenz von 3-5 Sitzungen in der Woche. Davon verläuft mindestens eine psychoanalytische Behandlung vierstündig oder enthält einen kontinuierlichen, substanziellen vierstündigen Behandlungszeitraum, der mit Blick auf den analytischen Prozess und mit Unterstützung durch die Supervision festgelegt wird.

Die Behandlungsstunden sind zu dokumentieren.

4.3.2.3 Behandlungen mit Modifikationen des psychoanalytischen Verfahrens im Rahmen der Ausbildung erfordern die Erarbeitung zusätzlicher theoretischer und behandlungstechnischer Grundlagen. Sie sollten erst begonnen werden, wenn genügend Sicherheit im Umgang mit der psychoanalytischen Methode besteht.

4.4.3 Kasuistisch-technische Seminare

Mit Beginn der Patientenbehandlung sind die Ausbildungsteilnehmer verpflichtet, an den fortlaufenden kasuistisch-technischen Seminaren teilzunehmen, in denen sie ihre Behandlungsfälle regelmäßig vorstellen. Die kasuistisch-technischen Seminare werden von Lehranalytikern des Instituts geleitet.

Überregionale kasuistisch-technische Konferenzen werden vom Aus- und Weiterbildungsgremium der DPG organisiert. Kandidat:innen stellen im Verlauf ihrer Ausbildung mindestens zweimal eine eigene Behandlung auf einer überregionalen kasuistisch-technischen Konferenz vor.

4.3.2.3 Supervision

Der Ausbildungsteilnehmer wählt seine Supervisoren aus den DPG-IPV-Lehranalytikern des Instituts. Er kann den Supervisor während einer Behandlung wechseln. Die Supervisionen sollen bei mindestens zwei verschiedenen Lehranalytikern stattfinden. Supervisionen bei Lehranalytikern anderer Institute bedürfen der Genehmigung durch den Ausbildungsausschuss und durch das Aus- und Weiterbildungsgremium der DPG (AWG).

4.3.2.4 Die Supervisionen werden in der Regel in der Zweiersituation oder in kleinen Gruppen durchgeführt, wobei der Anteil der Supervision in der Zweiersituation überwiegen muss.

Zwei Psychoanalysen im Standardverfahren, von denen entweder eine mit einem vierstündigen Behandlungszeitraum verläuft oder beide einen vierstündigen Behandlungszeitraum aufweisen, müssen von mindestens zwei verschiedenen DPG-IPV-Lehranalytiker:innen jeweils einmal wöchentlich supervidiert werden. Über alle Behandlungen werden mindestens 150 Stunden Supervision bei IPV-Lehranalytiker:innen absolviert.

In begründeten Einzelfällen können auf Antrag des:r Kandidat:in beim örtlichen Ausbildungsausschuss und in Abstimmung mit dem Aus- und Weiterbildungsgremium (AWG) der DPG auch DPG-IPV-Lehranalytiker:innen anderer DPG-Institute sowie IPV-Lehranalytiker:innen anderer Fachgesellschaften als Supervisor:innen gewählt werden.

4.3.2.5 Zwischen Supervisor und Ausbildungsteilnehmer darf kein aktuelles Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

4.3.2.6 Der Ausbildungsteilnehmer ist verpflichtet, alle Behandlungen, die er im Rahmen der Ausbildung unter Supervision durchführt, einmal pro Semester dem Leiter des Ausbildungsausschusses zu melden unter Angabe der Chiffre des Patienten, des Supervisors und des Beginns und der Beendigung der Behandlung.

5. Bewertung

5.1 Der Ausbildungsteilnehmer wird während der Ausbildung hinsichtlich der Entwicklung seiner psychoanalytischen Fähigkeiten kontinuierlich beurteilt. Die Bewertung erfolgt durch alle an der Ausbildung Beteiligten, insbesondere durch die Supervisoren der psychoanalytischen Erstuntersuchungen und der psychoanalytischen Behandlungen, sowie durch die Leiter der kasuistisch-technischen Seminare. Ihr Ergebnis wird mit dem Ausbildungsteilnehmer besprochen und dem AA schriftlich mitgeteilt. Die schriftlichen Voten der Supervisoren werden den Ausbildungsteilnehmern mitgeteilt.

5.2 Beim Abschluss einer Behandlung bzw. am Ende der Ausbildung erstellt der Supervisor dem Ausbildungsteilnehmer ein abschließendes Votum. Die Voten der Supervisoren sind mit der Bewerbung um Zulassung zur Abschlussprüfung einzureichen. Die Voten enthalten neben einer Aussage über die Eignung des Ausbildungsteilnehmers auch eine Mitteilung über die Zahl der Supervisionsstunden und der supervidierten Behandlungsstunden, sowie eine Stellungnahme darüber, ob die Behandlung als Ausbildungsfall anerkannt werden kann.

5.3 Entstehen Bedenken hinsichtlich der Eignung eines Ausbildungsteilnehmers, so werden sie diesem schriftlich mitgeteilt und begründet. In begründeten Fällen kann der Ausbildungsausschuss einem Ausbildungsteilnehmer eine Erhöhung der Mindestbedingungen für die Absolvierung der Ausbildung auferlegen.

Wenn bei einem Ausbildungsteilnehmer keine erkennbare Aussicht besteht, im Rahmen der Ausbildung eine psychoanalytische Behandlungskompetenz zu entwickeln, wird der Ausbildungsteilnehmer von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen. Der Ausbildungsausschuss entscheidet über den Abschluss und teilt ihn dem Ausbildungsteilnehmer mit Begründung mit. Die schriftliche Mitteilung wird vom Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses und vom 1. Vorsitzenden des Instituts gemeinsam unterschrieben.

5.4 Prüfungen

5.4.1 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis der Grundkenntnisse in Theorie und Praxis der Psychoanalyse als Voraussetzung für die Zulassung zu Behandlungen unter Supervision. Grundlage der mündlichen Prüfung ist die schriftliche Darstellung einer psychoanalytischen Erstuntersuchung.

5.4.1.1 Voraussetzung für die Zulassung ist die Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen über mindestens vier Semester sowie die Anerkennung von mindestens zehn psychoanalytischen Erstuntersuchungen durch die jeweiligen Supervisoren.

5.4.1.2 Die Zulassung erfolgt auf formlosen Antrag an den Ausbildungsausschuss unter Beifügung der (mindestens) zehn abgeschlossenen Erstuntersuchungen und des Studienbuchs. Die Zulassung durch den Ausbildungsausschuss stützt sich außerdem auf die Beurteilung der Eignung durch Dozenten und Supervisoren auf Grund ihrer Erfahrungen mit dem Ausbildungsteilnehmer während der Ausbildung.

5.4.1.3 Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird vom Ausbildungsausschuss festgelegt. Mindestens ein:e DPG-IPV-Lehranalytiker:in muss Teil der Prüfergruppe sein.

5.4.1.4 Der Prüfungstermin wird vom Ausbildungsausschuss festgesetzt und dem Ausbildungsteilnehmer rechtzeitig mitgeteilt.

5.4.1.5 Die Vorprüfung ist für die Angehörigen der Arbeitsgruppe Stuttgart der DPG öffentlich.

5.4.1.6 Über den Verlauf der wissenschaftlichen Vorprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Prüfung zu unterzeichnen ist.

5.4.1.7 Das Prüfungsergebnis wird dem Studierenden nach nichtöffentlicher Beratung mitgeteilt und außerdem schriftlich bestätigt.

5.4.1.8 Im Falle des Nichtbestehens ist eine Wiederholung frühestens nach einem Semester zulässig.

5.4.2 Qualifizierende Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung dient dem Nachweis, dass der Ausbildungsteilnehmer befähigt ist, psychoanalytische Behandlungen in Eigenverantwortung durchzuführen.

5.4.2.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die Erfüllung der in Kap. 4 geforderten Bedingungen.

5.4.2.2 Der Antrag auf Zulassung zur qualifizierenden Prüfung ist formlos beim Leiter des Ausbildungsausschusses zu stellen.

Beizufügen sind:

1. Studienbuch mit den darin zu führenden Nachweisen,
2. die Testate der Supervisoren über 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen,
3. die Voten der IPV-Supervisor:innen über mindestens zwei anerkannte Behandlungsfälle.

5.4.2.3 Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt nach Prüfung der formalen Voraussetzungen und der vorliegenden Bewertungen durch Beschluss des Ausbildungsausschusses, der zugleich die Termine für die schriftliche und die mündliche Prüfung festsetzt. Die Zulassung für die mündliche Prüfung erfolgt vorbehaltlich der Annahme der schriftlichen Arbeit (s.u).

5.4.2.4 Die Abschlussprüfung umfasst eine schriftliche Falldarstellung und ein Kolloquium.

5.4.2.5 Schriftliche Falldarstellung

Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst die Darstellung einer supervidierten psychoanalytischen Behandlung. Aus der Arbeit muss die Befähigung zur selbständigen klinischen Arbeit und zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit psychoanalytischen Theorien hervorgehen.

Über die Annahme der Arbeit entscheidet der AA aufgrund der schriftlichen Stellungnahmen der Mitglieder der Prüfungskommission. Der Beschluss wird dem AT schriftlich mitgeteilt.

5.4.2.6 Mündliche Prüfung

Die Prüfung im Abschlusskolloquium bezieht sich auf die kasuistische Darstellung einer supervidierten psychoanalytischen Behandlung im Standardverfahren mit einer mindestens dreistündigen Behandlungsfrequenz. In der Regel wird anhand zweier Stundenprotokolle in einer klinisch-technischen Diskussion die psychoanalytische Kompetenz und Haltung evaluiert.

Am Abschlusskolloquium sollen personell mindestens drei DPG-IPV-Lehranalytiker:innen beteiligt sein, von denen mindestens eine:r einem anderen DPG-Institut angehört. Über die Beteiligung der

externen Prüfer:innen verständigt sich der örtliche Ausbildungsausschuss mit dem Aus- und Weiterbildungsgremium (AWG) der DPG. Bei Bedarf können auch IPV-Lehranalytiker:innen anderer IPV-Zweiggesellschaften hinzugezogen werden.

5.4.2.7 Die mündliche Prüfung ist für Mitglieder der Arbeitsgruppe Stuttgart der DPG öffentlich.

5.4.2.8 Prüfungsniederschrift

Über Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen ist dem Prüfling die Niederschrift der Prüfung zur Kenntnis zu geben.

5.4.2.9 Mitteilung

Das Prüfungsergebnis wird nach nicht-öffentlicher Beratung dem Weiterbildungsteilnehmer mitgeteilt und schriftlich bestätigt.

5.4.2.10 Wiederholung

Wird die schriftliche Arbeit als nicht genügend beurteilt, entfällt die Zulassung des ATs zur mündlichen Prüfung. Der AA beschließt, ob die Arbeit in überarbeiteter Form neu vorgelegt werden kann, oder ob eine neue Arbeit anzufertigen ist. Bei zweimaliger Ablehnung der Arbeit entscheidet der AA über den weiteren Verlauf der Ausbildung.

5.4.2.11 Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.